

Bayerisches Rotes Kreuz • Volkartstr. 83 • 80636 München

An alle
Bezirksgeschäftsführer und
Kreisgeschäftsführer/innen

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon/Telefax	Unser Zeichen	Datum
		Frau Schnelzer - Bereich Recht	089/9241-1276 089/9241-1394	LGST/LG/RE HS-rm	10.10.2007

Rundschreiben Nr. 15/2007

Fremdwerbung auf Fahrzeugen des Bayerischen Roten Kreuzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einiger Zeit hat eine BRK-Bereitschaft einen über Werbefläche finanzierten Rettungswagen in der Presse vorgestellt. Dieses Fahrzeug ist mit Namen und Zeichen des Bayerischen Roten Kreuzes beschriftet und darüber hinaus mit einer Vielzahl von Werbeaufdrucken der Firmen versehen, die sich auf diesem Weg an der Finanzierung beteiligt haben.

Die Presseberichterstattung über diese Beschaffung hat zu einer Beanstandung dieser Vorgehensweise durch das Bayerische Staatsministerium des Innern zum einen und das DRK-Generalsekretariat zum anderen geführt.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat uns deutlich darauf hingewiesen, dass Fremdwerbung auf Fahrzeugen, die im öffentlichen Rettungsdienst eingesetzt werden, nach Artikel 5 Abs. 3 BayRDG i. V. m. §§ 16 Satz 1, 26 Abs. 4 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BeOKraft) nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig ist. Ergänzend hat es auf die Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmondes und die danach einzuhaltenden Vorgaben bezüglich einer Fremdwerbung auf Fahrzeugen des Roten Kreuzes hingewiesen.

Auch das DRK-Generalsekretariat ist auf die Berichterstattung über den durch Werbeflächen finanzierten Rettungswagen aufmerksam geworden. Das DRK-Generalsekretariat hat ebenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Art der Werbung gegen die „Ausführungsbestimmungen zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes oder Roten Halbmondes durch die nationalen Gesellschaften“ verstößt und um Prüfung und ggf. Einleitung rechtlicher Schritte gebeten.

Beigefügt dürfen wir Ihnen Abdruck des einschlägigen Rundschreibens des DRK-Generalsekretariats zu dieser Thematik vom 17.05.1993 übermitteln.

Wie uns bekannt wurde, wendet sich eine Marketingfirma zwischenzeitlich auch an Gliederungen des BRK und wirbt für die Beschaffung von Fahrzeugen über Werbeflächen.

Im Hinblick auf die oben geschilderten einschlägigen Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium des Innern und des DRK-Generalsekretariats bitten wir Sie, von der Beschaffung von Fahrzeugen über Werbefläche Abstand zu nehmen und über die derartigen Beschaffungen entgegenstehenden Bestimmungen auch Ihre ehrenamtlichen Führungskräfte zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Leonhard Stärk
Landesgeschäftsführer